



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01299**  
Datum: 07.10.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Krause, Johannes  
Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

§9  
Beigeordnete

§ 9 (3) der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

**1. Die Beigeordneten ~~haben in der Regel~~ **nehmen** an den Ausschusssitzungen ~~teilzunehmen~~ **teil**, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.**

**2. Kann ein Beigeordneter (ggf. der Oberbürgermeister) nicht an einer Ausschusssitzung teilnehmen, bei der seine Zuständigkeit gegeben ist, hat er dem Ausschussvorsitzenden sein Fehlen und die hierfür vorliegende Begründung anzuzeigen.**

gez. Johannes Krause  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender  
Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

### **Begründung:**

Aus Sicht antragstellenden Fraktionen ist es für die politische Willensbildung zwischen Stadtrat und Verwaltung unerlässlich, dass der Oberbürgermeister und die Beigeordneten regelmäßig an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, bei denen ihre Zuständigkeit gegeben ist.

Von einer Vertretung durch Mitarbeiter der Verwaltung oder anderweitig beauftragte Personen sollte nur in speziellen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Ist diese erforderlich, so ist dem Ausschussvorsitzenden die Abwesenheit des jeweiligen Vertreters der Verwaltungsspitze im Voraus zu begründen.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. Oktober 2015

**Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015**

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) sowie der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/01299**

**TOP: 8.10**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Mit dem Antrag soll die Aufnahme einer Regelung in die Hauptsatzung vorbereitet werden, nach der für die Beigeordneten eine grundsätzliche Teilnahmepflicht an den Ausschusssitzungen eingeführt wird, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist. Bei Verhinderung des zuständigen Beigeordneten (oder des Oberbürgermeisters) hat eine Mitteilung mit Begründung des Fehlens an den Ausschussvorsitzenden zu erfolgen.

Die Aufnahme solcher Verpflichtungen ist einer Regelung in der Hauptsatzung nicht zugänglich und wäre rechtswidrig.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Nach § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Oberbürgermeister die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt diese aus. Hieraus ergibt sich eine Vorbereitungspflicht, welche mit dem Unterrichts- und Informationsanspruch der Vertretung korrespondiert und eine angemessene Unterrichtung über die Gegenstände der anstehenden Entscheidungen verlangt. Für die Ausschüsse des Stadtrats hat der Oberbürgermeister daher für eine angemessene Unterrichtung der Ausschussmitglieder durch die Verwaltung Sorge zu tragen. Entsprechend der aktuellen Regelung in § 9 Abs. 3 Hauptsatzung erfolgt dies grundsätzlich durch die fachlich zuständigen Beigeordneten, die in der Regel dann an Ausschusssitzungen teilzunehmen haben, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

Wie der Oberbürgermeister seiner Verantwortung zur Vorbereitung der Beschlüsse gerecht wird, wird grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Er ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Beschlüsse und dafür, dass die Beschlussfassung in Kenntnis des zugrundeliegenden Tatsachenmaterials erfolgen kann. Insoweit obliegt es dem Oberbürgermeister – in Erfüllung des Unterrichts- und Informationsanspruchs und seiner Pflicht zur Vorbereitung der Beschlüsse – eine sachgerechte Entscheidung dahingehend zu treffen, wer in welchem Ausschuss ggf. komplexe und schwierige Beschlussvorlagen

begleitet und die Ausschussmitglieder angemessen informiert. Weder dem Stadtrat noch dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. den Ausschussmitgliedern steht es zu, bestimmte Beigeordnete oder sonstige Mitarbeiter von Fachbereichen der Stadtverwaltung zu laden.

Demzufolge kann nicht mittels Regelung in der Hauptsatzung eine Verpflichtung zur Teilnahme von bestimmten Beigeordneten an den Ausschusssitzungen begründet werden, da hiermit in das Recht des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA eingegriffen wird. Daraus folgt, dass auch eine Pflicht zur Mitteilung einer Begründung für den Fall der Abwesenheit des Beigeordneten oder des Oberbürgermeisters nicht in der Hauptsatzung geregelt werden kann.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister